

**Benutzungsordnung über die öffentliche Freizeitanlage
Bobenheim am Berg vom 14.12.2022**

**§ 1
Allgemeines**

Diese Satzung gilt für die auf den Flurstücken 991/13, 995/8, 998/9 und 998/11 der Gemarkung Bobenheim am Berg, errichtete Freizeitanlage.

Die Freizeitanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die Freizeitanlage dient der Stärkung der Lebens- und Erholungsmöglichkeiten aller Bürger durch Spiel und Bewegung durch multifunktionale Nutzbarkeit, wie u.a. Lauf- und Geschicklichkeitsspiele, Fußball, Basketball, Volleyball, Badminton und Klettern. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

**§ 3
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

Die Benutzung der Freizeitanlage ist grundsätzlich allen Bürgern gestattet.

Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

Die Benutzung ist erlaubt, sofern das Verhalten nicht dem Zweck dieser Benutzungsordnung zuwiderläuft und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung entstehen.

Bei extremen Witterungsbedingungen z. B. durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann die Freizeitanlage geschlossen werden.

Außerordentliche Benutzungen und feste Belegungen bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten und sind in Ziffer 8 geregelt. Der aktuelle Belegungsplan befindetet am Eingang zur Freizeitanlage.

**§ 4
Öffnungszeiten**

Der Freizeitanlage ist täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

Auf der Freizeitanlage sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung nicht entgegenstehen.

Bei der Benutzung der Freizeitanlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Auf der Freizeitanlage gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Freizeitanlage und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.

Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:

Die Benutzung der Freizeitanlage mit Sportschuhen mit Spikes, Eisenstollen oder auswechselbaren Stollen.

Die Freizeitanlage mit motorisierten Fahrzeugen, Inlineskates, Skateboards, Fahrrädern oder Scootern aller Art zu befahren.

Hunde oder sonstige Tiere auf die Freizeitanlage mitzubringen.

Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.

Rauchen, Feuer anzuzünden oder zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

In störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen.

Alkoholische Getränke und Betäubungsmittel aller Art zu sich zu nehmen.

Sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

Das Zelten und Nächtigen.

Die Durchführung von Veranstaltungen soweit sie nicht als Ausnahme i.S. der Ziffer 8 dieser Benutzungsordnung genehmigt sind.

An der Freizeitanlage wird eine an die Nutzer adressierte Version der Benutzungsregeln ausgehängt. Der Wortlaut ist als Anhang Teil dieser Satzung.

§ 6 Hausrecht

Personen, die Andere durch ihr Verhalten stören oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können der Freizeitanlage verwiesen werden.

Der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann Personen bei nachhaltigen Störungen i.S. der Ziffer 6 oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ein befristetes oder unbefristetes Freizeitanlagenverbot erteilen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für abgelegte oder abgestellte Sachen. Das Betreten der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
- (3) Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister oder beim Fundbüro der Verbandsgemeinde abzugeben. Sie können beim Fundbüro abgeholt werden.
- (4) Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung an.

§ 8 Ausnahmen / Abweichungen

Der Ortsbürgermeister oder Ortsgemeinderat kann die Nutzung der Freizeitanlage auf bestimmte Nutzergruppen und Nutzungszeiten erweitern oder einschränken, sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Benutzungsordnung zulassen.

Hierunter fallen auch feste Belegungszeiten.

Grundsätzlich ist der Benutzung der Freizeitanlage durch Schulen und Kindergärten Vorrang einzuräumen.

Anträge sind 14 Tage vorab schriftlich einzureichen.

Der aktuelle Belegungsplan wird am Eingang zur Freizeitanlage bekanntgegeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

außerhalb der nach Ziffer 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf der Freizeitanlage aufhält.

entgegen Ziffer 5 die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der Ziffer 3 benutzt oder betritt.

Hunde oder sonstige Tiere mitbringt.

gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet. raucht, Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.

in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. übermäßigen Lärm verursacht.

alkoholische Getränke und Betäubungsmittel aller Art zu sich nimmt.

sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf der Freizeitanlage aufhält.

duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 9 bezeichneten Verstöße gegen diese Benutzungsordnung durch Kinder und Jugendliche

begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Bei einer wiederholten zweckwidrigen Nutzung außerhalb der Nutzungszeiten kann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bobenheim am Berg, den 14.12.2022

.....

Dietmar Leist

Ortsbürgermeister